

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.994/0001-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2767

IHR ZEICHEN • 16.825/0004-III/10/2010

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Kultur

Mit E-Mail:

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz) geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zum Titel :

Das zu ändernde Bundesgesetz wäre nur mit seinem Kurztitel zu zitieren (vgl. LRL 120).

### Zum Einleitungssatz:

Das zu ändernde Bundesgesetz wäre ohne Angabe des Beschlusdatums zu zitieren (vgl. LRL 103, 124).

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministerien-gesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. sinngemäß Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministerien-gesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 lit. a und b):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung müsste daher folgendermaßen lauten:

*§ 5 Abs. 1 lit. a und b lautet:*

### Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3):

Auf das Fehlen der Absatzbezeichnung wird hingewiesen: „(3) Im Falle...“

### Zu Z 17 (§ 11a Abs. 1):

Der vorgeschlagene § 11a Abs. 1 sollte sprachlich überarbeitet werden.

### Zu Z 20:

Die allgemeine Anordnung, die s-Schreibung an die neue Rechtschreibung anzupassen, ist aufgrund mehrerer Gesichtspunkte bedenklich: Zum einen ist nicht

greifbar, was genau unter „neuer Rechtschreibung“ zu verstehen ist. Zum anderen ist diese Anordnung auch nicht besonders zweckmäßig, da erstens nicht ersichtlich ist, weshalb lediglich die s-Schreibung an die neue Rechtschreibung angepasst werden soll und zweitens zahlreiche Bestimmungen in geltenden (Verfassungs-)Gesetzen nach älteren Rechtschreibregeln formuliert sind, insbesondere auch nach den vor 1901 geltenden, soweit solche Vorschriften (ABGB, StGG, ZPO ua.) noch dem Rechtsbestand angehören.

Es kann wohl nicht zielführend sein, den gesamten Normenbestand jeweils an die neue Rechtschreibung anzupassen (vgl. *Korinek*, Verständlichkeit von Rechtsnormen als Gebot der Rechtsordnung, VR 2007, H 1-2, 18).

Eine globale Anordnung wie die vorgesehene erfordert vom jeweiligen Bearbeiter das sorgfältige Lesen des gesamten konsolidierten Normtextes und bringt daher auch einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich, dem kein ins Gewicht fallender Nutzen gegenübersteht.

Die Z 20 sollte daher entfallen.

Zum Layout:

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4 vierter und fünfter Satz):

Es sollte die Formatvorlage 23\_Satz\_(nach\_NovAo) verwendet werden, da nicht der gesamte Absatz neu gefasst wird.

Zu Z 7, Z 8 und Z 9:

Zur fehlerfreien Formatierung sollte die Formatvorlage 22\_NovAo2 zugewiesen werden. Werden in einer Novellierungsanordnung einzelne Wörter, Wortfolgen oder Ausdrücke des bestehenden oder des künftigen Normtextes wiedergegeben, so sind diese Textteile (sowie die Anführungszeichen davor und danach) – anders als der sonstige Text der Novellierungsanordnung – *nicht* kursiv zu setzen.

### III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

#### 1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der ersten Nennung des Österreichischen Filminstituts sollte unmittelbar danach „(im Folgenden ÖFI)“ eingefügt werden. Danach ist die Verwendung der Abkürzung unmissverständlich möglich.

#### 2. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander (inhaltlich) entsprechen (dementgegen sind bei § 5 alle Absätze gegeneinander verschoben). Auch deshalb sollte für die Textgegenüberstellung jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. März 2010  
Für den Bundeskanzler:  
SPORRER

**Elektronisch gefertigt**